

Dipl.-Kfm.
Dr. Thomas Kratz
Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten
Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11
E-Mail: StBThomasKratz@T-Online.de
Online: www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Mandantenbrief

Kempten, den 02.04.2008

Einkommensteuer

1. Reichensteuer

Bitte beachten Sie, dass seit dem Jahr 2007 ein um 3 % höherer Steuersatz für Einkünfte über 250.000,00 € gilt. Im Jahr 2007 gilt dies noch nicht für Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit. Diese sind davon ausgenommen.

Der höhere Steuersatz gilt aber für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit die beispielsweise von GmbH Geschäftsführern erzielt werden. Der Steuersatz mit Solizuschlag beträgt 47,5 %.

2. Höhere Grenze für Spenden

Die Höchstgrenze bis zu welcher Spenden bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden können wurde seit 2007 verdoppelt.

Die Höchstgrenze beträgt nun 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 4 Promille der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern bei unternehmerisch Tätigen.

Bei Zuwendungen bis zu 200,00 € (bisher bis zu 100,00 €) genügt es wenn ein Überweisungsbeleg oder ein Bareinzahlungsbeleg, an eine begünstigte Institution, vorgelegt wird. Eine Spendenbescheinigung ist dann nicht zusätzlich notwendig.

3. Freibetrag für ehrenamtlich nebenberufliche Tätigkeiten

Seit dem Jahr 2007 kann man bis zu 500,00 € für eine ehrenamtliche Tätigkeit beispielsweise Vereinsvorstand, Platzwart oder dergleichen steuer- und sozialversicherungsfrei vereinnahmen.

Darüber hinaus gibt es noch einen sogenannten Übungsleiterfreibetrag für die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Pfleger oder dergleichen. Hierbei können bis zu 2.100,00 € pro Jahr einkommens- und sozialversicherungsfrei vereinnahmt werden.

Bankverbindungen:
HypoVereinsbank Kempten, BLZ: 73320073, Konto.Nr.: 2092905
Stadtsparkasse Kempten, BLZ 733 500 00, Konto-Nr.: 1 222

4. Nichtberücksichtigung von häuslichen Arbeitszimmern seit dem Jahr 2007

Bitte berücksichtigen Sie, dass häusliche Arbeitszimmer seit dem Jahr 2007 steuerlich grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden können (bisher konnten diese noch gedeckelt bis 1.250,00 € berücksichtigt werden).

Von der Nichtabzugsfähigkeit sind Lehrer und Richter genauso betroffen wie Handelsvertreter, Außendienstmitarbeiter und dergleichen. Hiervon gibt es nur zwei Ausnahmen:

a) Telearbeitsplatz in der Arbeitnehmerwohnung

Das heißt, wenn der Arbeitgeber beim Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz einrichtet, kann der Arbeitnehmer das Arbeitszimmer abziehen.

b) Mittelpunkt der Gesamttätigkeit im Arbeitszimmer

Hierzu ist es notwendig, dass die für die Gesamttätigkeit wesentlichen und prägenden Handlungen ausschließlich im Arbeitszimmer vorgenommen werden. Dies wird nur in ganz seltenen Einzelfällen der Fall sein.

5. Entfernungspauschale

Der Gesetzgeber will seit dem Jahr 2007 die Entfernungspauschale nur noch ab dem 21sten km bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zulassen.

Der Bundesfinanzhof hat dies bereits als verfassungswidrig angesehen. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes steht derzeit noch aus. Wir werden deshalb bei allen Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2007 die Fahrtkosten ab dem ersten Kilometer für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte ansetzen. Es ist dann damit zu rechnen, dass das Finanzamt dies nicht anerkennt.

Diese Vorgehensweise ist aber notwendig damit Sie bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die Anerkennung ab dem ersten Kilometer zugesprochen bekommen.

Es besteht nun die Möglichkeit, dass die Steuerzahlungen die aus der Nichtanerkennung der ersten 21 Kilometer resultieren, erst bei einer abweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bezahlt werden müssen.

In diesem Fall müssen wir gegen die Nichtanerkennung des Finanzamtes Einspruch einlegen und die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Sofern Sie dies wünschen bitte ich Sie dies bei der Erstellung der Steuererklärung für das Jahr 2007 bereits mitzuteilen.

6. Reduzierung des Freibetrages bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Bitte beachten Sie, dass seit 2007 der Freibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen inkl. des Werbungskostenpauschbetrages bei Einzelveranlagung auf 801,00 € und bei Zusammenveranlagung auf 1.602,00 € abgesenkt wurde.

Bei den ersten Erklärungen für das Jahr 2007 ist uns aufgefallen, dass die Banken teilweise nicht korrekt die Freibeträge reduziert haben und es somit dazu gekommen ist das insgesamt zu hohe Freistellungsaufträge an die Banken erteilt wurden.

Wir bitten Sie deshalb bei Gelegenheit zu überprüfen in welcher Höhe Sie Freistellungsaufträge an Ihre Banken erteilt haben. Wir empfehlen grundsätzlich nur einer Bank einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Beachten Sie, dass die Höhe der erteilten Freistellungsaufträge keinen Einfluss auf die Höhe der tatsächliche Einkommensteuer hat. Diese ist immer gleich hoch unabhängig von den erteilten Freistellungsaufträgen. Selbst

wenn Sie keinen Freistellungsauftrag an die Banken erteilen, wird bei der Einkommensteuererklärung der Freibetrag gewährt.

7. Deckelung der Übernachtungskosten bei doppelter Haushaltsführung

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hat im Jahr 2007 festgelegt, dass bei der Praktizierung einer doppelten Haushaltsführung, also einem Wohnsitz am Arbeitsort und daneben einen Familienwohnsitz, beim Wohnsitz am Arbeitsort höchstens die Aufwendungen für eine durchschnittliche 60 m² Wohnung am Arbeitsort angesetzt werden dürfen. Sofern Sie eine wesentlich größere Wohnung am Arbeitsort nutzen, sollten Sie zumindest den Immobilienmarkt beobachten und ggf. Zeitungsannoncen sammeln aus welchen sich ergibt, dass eine 60 m² Wohnung auch nicht für einen geringeren Mietpreis als den, den Sie bezahlen gemietet werden kann. Andernfalls wird die Abzugsfähigkeit der Mietaufwendungen anteilig gekürzt.

Unternehmensbesteuerung

1. Pauschale Einkommensteuer auf Sachzuwendungen

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen das es seit 2007 möglich ist, Sachzuwendungen an Kunden oder Arbeitnehmer pauschal der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die pauschale Steuer beträgt 30 % zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Wird dies gemacht muss dies dem Arbeitnehmer bzw. dem Kunden mitgeteilt werden. Der Kunde oder Arbeitnehmer muss dann diese Sachzuwendung nicht mehr bei seiner Steuererklärung als Sachbezug erfassen.

Das Ganze ist möglich bei Sachzuwendungen bis zu 10.000,00 €. Wird beispielsweise einem Kunden eine Reise oder eine Einladung in eine ViP-Lounge geschenkt, so erreicht man durch die Abführung der pauschalen Steuer, dass der Kunde diesen Zufluss des Sachbezuges nicht bei seiner Steuererklärung deklarieren muss.

In der Vergangenheit gab es häufig böse Überraschungen insbesondere in der Medizin- und Versicherungsbranche, wenn aufgrund von Kontrollmitteilungen dem Finanzamt bekannt wurde, dass ein freischaffender Versicherungsvertreter oder ein Arzt von einem Geschäftskunden solche Leistungen erhalten hat. Diese wurden regelmäßig von den Begünstigten nicht als Sachbezug versteuert.

Die Steuernachzahlungen und in Einzelfällen auch die Eröffnungen von Strafverfahren haben selbstverständlich Geschäftsbeziehungen belastet. Durch die Möglichkeit der pauschalen Steuerabgeltung kann man dies nun relativ preiswert vermeiden.

Bitte beachten Sie aber, dass es sowohl für die Sachzuwendungen also die Geschenke oder Reisen als auch für die pauschale Steuer, auf diese Zuwendungen, zu Beschränkungen beim Betriebsausgabenabzug kommen kann.

Die Regelung der pauschalen Einkommensteuer auf Sachzuwendungen gilt auch für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer. Allerdings wird hierdurch nur die Steuer abgegolten. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bleiben sozialversicherungspflichtig. Aufgrund der über 40 %-igen Sozialversicherungsbelastung neben der pauschalen Steuerbelastung ist somit für Arbeitnehmer die Regelung nur günstig, wenn diese entweder von der Sozialversicherung befreit sind oder über der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

Bei Arbeitnehmern kann regelmäßig sowohl die Sachzuwendung als auch die pauschale Einkommensteuer als Betriebsausgabe abgezogen werden. Zu beachten ist, dass für alle Sachzuwendungen eines Jahres an Kunden auf der einen Seite und auf der anderen Seite an Arbeitnehmer einheitlich verfahren werden muss. Wird also die pauschale Besteuerung für Sachzuwendungen angewandt, so muss dies in einem Jahr für alle Sachzuwendungen an die Kunden bzw. alle Sachzuwendungen an Arbeitnehmer angewandt werden.

2. Investitionsabzugsbetrag

Ab 2007 kann bei kleineren Unternehmen (Eigenkapital am Schluss des Abzugsjahres bis zu 235.000,00 €, Einnahmeüberschussrechnung mit einem Gewinn von nicht über 100.000,00 €) ein Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt werden.

Für geplante Investitionen innerhalb der nächsten 3 Jahre von neuen oder gebrauchten Wirtschaftsgütern, die fast ausschließlich betrieblich genutzt werden (gilt also regelmäßig nicht für Pkws bei denen eine fast ausschließliche betriebliche Nutzung nicht durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen wird) kann in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens in Höhe von 200.000,00 € ein Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt werden.

Wird dann eine Investition getätigt kann der Investitionsabzugsbetrag gewinnneutral aufgelöst werden. Das heißt der Gewinn wird um den Investitionsabzugsbetrag erhöht aber man kann gleichzeitig eine quasi Sonderabschreibung in Höhe des Investitionsabzugsbetrages bei dem angeschafften Wirtschaftsgut vornehmen sodass sich im Ergebnis keine Gewinnauswirkung ergibt. Die Abschreibungen für das neu angeschaffte Wirtschaftsgut sind dann aber natürlich in den Folgejahren geringer als ohne Bildung eines Investitionsabzugsbetrages.

Zu beachten ist, dass anders als bei der bisherigen Ansparrücklage bei einer Nichtdurchführung einer Investition der Investitionsabzugsbetrag nicht in den Folgejahren aufgelöst werden kann, sondern der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend in dem Jahr in dem er gebildet wurde wieder rückgängig gemacht werden muss, also für ein Altjahr, in welchem der Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt wurde, ein Steuerbescheid geändert wird.

3. Änderung der Reisekosten 2008

Die Regelung für Reisekosten hat sich 2008 wesentlich geändert. Insbesondere können für das Ausland keine Übernachtungspauschalen mehr wie bisher geltend gemacht werden. Von Unternehmern müssen nun wieder die Belege bei Auslandübernachtungen gesammelt werden.

Ausnahmsweise kann aber Arbeitnehmern und dazu gehören auch GmbH-Geschäftsführer weiterhin die Pauschalen bei Auslandsübernachtungen erstattet werden. Bitte beachten Sie, dass bei allen Übernachtungskosten ein Frühstück in Höhe von pauschal 4,80 € bei den Aufwendungen gekürzt werden muss solange auf der Rechnung nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass die Übernachtung ohne Frühstück war. Also wenn nichts auf der Rechnung steht wird stillschweigend unterstellt dass die Übernachtung inkl. einem Frühstück war.

GmbH-Spezial

1. Rückzahlung von Körperschaftsteuerguthaben!

Endlich ist es soweit! Am 30.09.2008 soll erstmals ein Zehntel des seit 2002 schlummernden Körperschaftsteuerguthabens an GmbH's zurück erstattet werden. Dies soll ohne Antrag erfolgen und auch künftig jeweils am 30.09. der Folgejahre ausbezahlt werden.

Wir haben bereits im Jahresabschluss 2006 ein eventuell vorhandenes Körperschaftsteuerguthaben als Forderung in der Bilanz ausgewiesen. Bei allen GmbH's bei denen wir die Buchführung durchführen werden wir die Auszahlung des Finanzamtes überwachen und diese ggf. einfordern.

Sofern Sie Selbstbucher sind, bitten wir Sie die Auszahlung des Betrages selbst zu überwachen. Spätestens bei der Jahresabschlusserstellung werden wir dann aber ebenfalls die korrekte Auszahlung überprüfen.

2. Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 %

Zum 01.01.2008 wurde durch das Unternehmenssteuerreformgesetz die Körperschaftsteuerbelastung für GmbH's von 25 % auf 15 % gesenkt.

Dies wurde aber durch wesentliche Veränderungen bei den Abschreibungen und bei der Gewerbesteuer gegenfinanziert.

Es ist insbesondere die degressive Abschreibung weggefallen und die Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde wesentlich eingeschränkt. Darüber hinaus kann die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Diese Änderungen nehmen die Finanzämter derzeit zum Anlass obwohl der Körperschaftsteuersatz ja drastisch herab gesetzt wurde, die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2008 auf dem Niveau von 2007 zu belassen.

Auf meine mehrfache Rückfrage wurde mir mitgeteilt, dass man davon ausgeht, dass durch die Änderungen bei der Abschreibung und die Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer sich der Gewinn derart erhöhen wird, dass die gleiche Körperschaftsteuer wie im Jahr 2007 anfallen wird.

Wir haben einige Steuervorausberechnungen durchgeführt und sind in den meisten Fällen zu einem anderen Ergebnis wie das Finanzamt gekommen. Das heißt wir gehen in den meisten Fällen davon aus, dass die Körperschaftsteuerbelastung im Jahr 2008 tatsächlich sinkt. Wir können derzeit aber noch nicht abschätzen in welchem Umfang sich diese absenkt. Wir werden deshalb die ersten zwei Quartale abwarten und dann bei allen GmbH's überprüfen ob eine Herabsetzung der Körperschaftsteuervorauszahlungen ab dem 3. Quartal geboten ist und diese dann bei den Finanzämtern beantragen.

Buchführung

1. Erhöhung der Vereinfachungsgrenze für Kleinbetragsrechnungen bei der Umsatzsteuer auf 150,00 € brutto

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde von bisher 100,00 € auf 150,00 € brutto erhöht. Bei diesen Kleinbetragsrechnungen müssen nur folgende Informationen enthalten sein:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- mengen- und handelübliche Bezeichnung oder Art und Umfang einer sonstigen Leistung
- Gesamtbetrag
- Steuersatz

Es müssen also weder die Rechnungsnummer noch die Steuernummer noch der Name des empfangenden Unternehmers auf der Rechnung vermerkt sein.

Diese Erhöhung wurde notwendig, weil es immer mehr Tankbelege über 100,00 € gegeben hat auf welchen ja regelmäßig nicht der Name des empfangenden Unternehmers enthalten ist.

2. Erhöhung der Buchführungsgrenzen

Bitte beachten Sie, dass die Buchführungsgrenzen in der Abgabenordnung, nach deren Überschreiten man zwingend bilanzieren muss auf 500.000,00 € Umsatz und 50.000,00 € Gewinn pro Wirtschaftsjahr erhöht wurden.

Bei längerfristigem Unterschreiten der Grenzen kann man ggf. von der Bilanzierung wieder zur Einnahmenüberschussrechnung übergehen. Dies sollte aber in jedem Fall in Abstimmung mit den kreditgebenden Banken erfolgen.

Sofern man derzeit die Einnahmenüberschussrechnung anwendet, wird das Finanzamt nun eben erst nach Überschreiten der oben genannten Grenzen die Bilanzierungspflicht einfordern.

3. Wegfall des Betriebsausgabenabzuges bei der Gewerbesteuer

Im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes wurde die Berechnung der Gewerbesteuer geändert.

Die Höhe der Gewerbesteuer wurde geändert aber auch die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe.

Dies bedingt im Jahr 2008 und in den Folgejahren eine sehr saubere Buchführung!

Bitte beachten Sie, dass Sie die Gewerbesteuervorauszahlung für das Jahr 2008 und Nachzahlungen für Vorjahre nicht über das gleiche Konto buchen! Bei sämtlichen Gewerbesteuerzahlungen für das Jahr 2008 handelt es sich um nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei allen Zahlungen, die für die Vorjahre geleistet werden, beispielsweise Nachzahlungen aufgrund des Jahresabschlusses und der daraus resultierenden Steuererklärung für die Jahre 2006 und 2007, sind diese weiterhin als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Um ein sehr aufwändiges Zersplittern der Konten bei der Jahresabschlusserstellung zu vermeiden ist es notwendig, dass dies bei der Buchführung bereits beachtet wird.

4. Änderung der Abschreibungsregeln

Ab dem Januar 2008 haben sich die Abschreibungsregeln wesentlich geändert. Wird der Wegfall der degressiven Abschreibung regelmäßig erst beim Jahresabschluss seinen Niederschlag finden, so ist doch die Neuregelung für die geringwertigen Wirtschaftsgüter bereits bei der Buchführung zu beachten.

Es gibt künftig zwei Arten von geringwertigen Wirtschaftsgütern:

- a) Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Netto-Anschaffungswert bis 150,00 €
- b) Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Netto-Anschaffungswert zwischen 150,00 € und 1.000,00 €

Bitte buchen Sie diese beiden Arten von geringwertigen Wirtschaftsgütern gesondert. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150,00 € können sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Netto-Anschaffungswert von 150,00 € bis 1.000,00 € müssen einheitlich über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden. Negative Auswirkungen hat dies vor allem bei der Anschaffung von EDV-Technik. Da beispielsweise Computer häufig unter 1.000,00 € kosten, müssen diese also künftig über 5 Jahre abgeschrieben werden und nicht wie bisher über 3 Jahre. Ggf. sollte bei der Anschaffung von Computern darauf geachtet werden, dass diese eventuell unter Einbeziehung von Peripheriegeräten wie Drucker, Scanner, externe Festplatten und dergleichen mehr als 1.000,00 € kosten um den kürzeren Abschreibungszeitraum in Anspruch nehmen zu können.

Sonstiges

1. Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes im Jahr 2008

Noch im Laufe des Jahres 2008 soll ein neues Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz verabschiedet werden. Eine Bundestagsvorlage dieses Gesetzes liegt bereits vor.

Im Wesentlichen soll vor allem das Betriebsvermögen und das Grundvermögen wesentlich höher bewertet werden als bisher, im Gegenzug dann aber zum Einen die Freibeträge für die nächsten Angehörigen also den Ehegatten und die Kinder wesentlich erhöht werden, sowie das Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen von 85 % bis 100 % (letzteres gilt nur für Kleinunternehmen) von der Steuer freigestellt werden.

Das Betriebsvermögen und das Grundvermögen soll mit einem nahe am Verkehrswert liegenden Wert besteuert werden. Wie die Bewertung genau aussehen soll steht noch nicht fest. Es kursieren derzeit Gerüchte, dass bei Grundstücken die 19,5-fache Jahresrohmiete (bisher 12,5-fache Jahresrohmiete) und bei Betriebsvermögen der 11-fache nachhaltige zukünftige Jahresgewinn gekürzt und einem Unternehmerlohn angesetzt werden sollen.

Die Freibeträge sollen wie folgt erhöht werden:

Erbe	geplanter Freibetrag
Ehegatte	500.000,00 €
Eingetragener Lebenspartner	500.000,00 €
Kinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000,00 €
Kinder noch lebender Kinder (Enkelkinder)	200.000,00 €
Urenkel etc.	100.000,00 €
Bruder, Schwiegersohn, Nefte, Onkel, Cousine	20.000,00 €
beschränkt Steuerpflichtige (nicht in Deutschland lebende)	2.000,00 €

Darüber hinaus soll der Steuertarif in der Steuerklasse I (Ehegatte bis Urenkel) durch eine Verbreiterung der Tarifklassen nochmals gesenkt werden. Bei allen anderen Erwerbern gibt es nur noch 2 Steuersätze:

Bis zu einem Erbe von 6.000.000,00 €	30 % auf den den Erwerb
Bei zu einem Erbe über 6.000.000,00 €	50 % auf den Erwerb

Vor allem bei der Übertragung von Erbvermögen auf entfernte Verwandte bzw. nicht verwandte Personen ist dementsprechend Eile geboten.

Beachten Sie aber bitte, dass einmal geschenktes Vermögen nur in Ausnahmefällen zurückgefordert werden kann!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz
Steuerberater